



CONCORDIA

Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Besondere Vereinbarungen für die Wohngebäudeversicherung nach VGB 2002

Soweit die Versicherung gegen eine dieser Gefahren nicht genommen ist bzw. ein Antrag auf Zusatzrisiken nicht erfolgte, entfallen die diese Gefahren und Zusatzrisiken betreffenden Bestimmungen. Der vereinbarte Versicherungsumfang ist aus dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein ersichtlich.

7160 (02) – Überspannungsschäden durch Blitz

1. Abweichend von § 5 Nr. 7 VGB 2002 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7161 (02) – Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 5 Nr. 6 VGB 2002 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

7162 (02) – Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2002 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Überschalldruckwellen.
2. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

7163 (02) – Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2002 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

7164 (02) – Rauch

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2002 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Rauch.
2. Rauch muss plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austreten und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirken.
3. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

7166 (02) – Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB 2002 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2002 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7260 (02) – Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VGB 2002 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Nummer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7261 (02) – Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VGB 2002 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.
2. Nummer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7265 (05) – Armaturen

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2002 ersetzt der Versicherer auch Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), nicht jedoch an Mischbatterien oder Einhebelmischern. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 7 Nr. 1 VGB 2002 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7270 (05) – Bauliche Grundstücksbestandteile

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 2b) VGB 2002 sind bauliche Grundstücksbestandteile wie Einfriedungen, Masten, Platten, Hofbefestigungen, Freileitungen, Wege- und Gartenbeleuchtungen und freistehende Außenkamine mitversichert. Nicht versichert sind auf dem Grundstück installierte Solaranlagen (Sonnkollektoren, Fotovoltaikanlagen).

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7271 (02) – Gärtnerische Anlagen

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für das Entfernen und Neupflanzen von beschädigten oder nicht mehr verwendbaren Gartenpflanzen (Blumen, Sträucher, Büsche, Bäume und Grasflächen).
2. Nicht versichert gelten Bäume sowie Bepflanzungen und Pflanzen für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt (z.B. Pflanzen von Mietern, öffentliche Wege).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7275 (02) – Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen

Versichert sind Kessel-, Maschinen und elektrische Kraftanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und aus einer Inhaltsversicherung keine Entschädigung beansprucht werden kann.

7276 (02) – Weiteres Gebäudezubehör

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 2b) VGB 2002 ist weiteres Gebäudezubehör wie Kinderschaukeln, Hundehütten, Flüssiggastanks, Generatoren und elektrische Pumpen mitversichert. Nicht versichert ist ausschließlich gewerblich genutztes Zubehör.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7361 (02) – Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2002 ersetzt der Versicherer bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern sowie sonstigen Gebäudeteilen eines versicherten Gebäudes dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Nr. 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Versichert ist auch Vandalismus nach einem Einbruch, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a) bezeichneten Arten in das Gebäude eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Nr. 1 sind.

4. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder der versicherte Interessenträger aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7363 (02) – Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2002 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7364 (02) – Wasserverlust

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2002 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Wasser und Abwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 6 VGB 2002 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7365 (05) – Sachverständigenkosten

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 32 Nr. 5 VGB 2002 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu dem vereinbarten Anteil.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7371 (02) – Kosten für provisorische Maßnahmen

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2002 werden die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen ersetzt.

7372 (02) – Urlaubsrückreisekosten

1. Reist der Versicherungsnehmer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden und mit ihm gemeinsam verreisten Familienangehörigen wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (voraussichtliche Schadenhöhe über 5.000 €) vorzeitig aus dem Urlaub (jede private Abwesenheit von

mindestens vier Tagen bis längstens sechs Wochen) an den Schadenort zurück, so werden ihm die Fahrtmehrkosten für die Rückreise bis zu dem vereinbarten Betrag je Versicherungsfall ersetzt, sofern anderweitig kein Ersatz geleistet wird.

2. Als Fahrtmehrkosten gelten die Kosten, die für die Nutzung eines angemessenen Reise-mittels entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort zusätzlich entstehen.

7373 (02) – Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung im Versicherungsfall

1. Zusätzlich zu § 3 Nr. 1 b) VGB 2002 sind auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung bis zu dem vereinbarten Betrag für den vereinbarten Zeitraum mitversichert, wenn die eigengenutzte Wohnung durch Feuer, Leitungswasser oder Sturm/Hagel unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet.

2. Der gemäß § 3 Nr. 1 b) VGB 2002 zu ersetzende Mietwert wird auf die Hotelkosten angerechnet.

3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

7374 (02) – Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2002 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;

b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und

b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7. Der gemäß Nr. 1 bis 6 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Hinweis: Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt 25 %.

8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 2 Nr. 1 a) VGB 2002.

7377 (02) – Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2002 ersetzt der Versicherer auch zusätzliche Kosten für das Aufräumen, den Abbruch, das Abfahren und die Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, soweit sie als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope - ausgenommen von Kernreaktoren - entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.